

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 423/11 B

L 3 R 61/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 (11,22) RJ 179/01 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. SteinwedeI sowie den Richter KalteIstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 7. November 2011 - B 13 R 293/11 B - wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat entscheidet in gleicher Besetzung wie in dem mit der vorliegenden Gegenvorstellung angefochtenen Beschluss vom 7.11.2011.
- 2 Die vom Kläger im Schriftsatz vom 15.11.2011 vorgebrachten Ablehnungsgesuche gegen die Richter X , Y und Z sind unzulässig, da ein Ablehnungsgrund noch nicht einmal ansatzweise vorgetragen wird (§ 60 Abs 1 SGG, § 44 Abs 2 Satz 1 ZPO).
- 3 Auf den im Schriftsatz erbetenen "Hinweis" besteht kein Rechtsanspruch.
- 4 Die Gegenvorstellung wird verworfen. Ihre Begründung erschöpft sich in dem Versuch der Darlegung, warum der angegriffene Beschluss inhaltlich fehlerhaft sei. Hierfür ist die Gegenvorstellung jedoch nicht entwickelt worden (vgl BSG vom 19.1.2010 - SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 7).

